



Statuten

**FSA Floristenverein
Sektion Aargau**

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	2
Name und Sitz.....	2
Zweck.....	2
Mitgliedschaft	2
Organisation	3
Organe	3
A) Die Generalversammlung	3
Generalversammlung	3
Zuständigkeit der GV	3
Anträge.....	4
Zutritt und Stimmrecht	4
Abstimmungen	4
Schriftliche Abstimmung	4
Besuch der GV	5
Mitgliederversammlung.....	5
B) Der Vorstand	5
Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen	5
Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
Unterschriften	6
Beschlussfassung.....	6
Präsidium	6
C) Die Geschäftsstelle	6
Geschäftsstelle.....	6
D) Vertretung im Sektionenrat des Schweizerischen Floristenverbandes SFV ..	6
Zusammensetzung	7
Aufgaben	7
E) Kommissionen	7
Kommissionen.....	7
F) Die Kontrollstelle	7
Wahlen, Amtsdauer, Zuständigkeit	7
Finanzen	7
Geschäftsjahr	7
Einnahmen	8
Haftbarkeit.....	8
Festsetzung der Beiträge.....	8
Vergütungen.....	8
Auslagen, Anschaffungen.....	8
Verschiedene Bestimmungen	8
Streitigkeiten.....	8
Statutenrevision.....	9
Auflösung des Vereins.....	9
Genehmigung.....	9

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Floristenverein Sektion Aargau (FSA)“ nachstehend Verein genannt, besteht im Sinne von Art. 60 u. ff. des ZGB ein Verein von selbständigen Floristen¹, die im Kanton Aargau ihren Beruf ausüben. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Floristenverbandes und löst seine Aufgaben im Rahmen der Statuten dieser Dachorganisation.
2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.
3. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Zusammenschluss der selbständigen Blumenfachgeschäfte im Kanton Aargau. Er ergänzt, unterstützt und fördert nach den Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder folgende Tätigkeiten:
 - a) Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen gegenüber Behörden, Lieferanten, Arbeitnehmern und bei der öffentlichen Hand, sofern diese Interessen nicht schon durch den Schweizerischen Floristenverband (SFV) wahrgenommen werden.
 - b) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Floristen. Zu diesem Zwecke können aus Gründen der Abgrenzung finanzieller Verpflichtungen separate Vereine oder Organisationen gegründet werden. Diese Vereine sind dem „FSA“ unterstellt und rechenschaftspflichtig. Die Rechnungslegung und das Jahresbudget dieser Vereine werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Mitgliedschaftsarten

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktivmitglieder**
- b) **Berufsmitglieder**
- c) **Passivmitglieder**
- d) **Partnermitglieder**
- e) **Ehrenmitglieder**

Mitgliedern, die sich um Verein und Beruf in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Vereins-Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Sektions-Generalversammlung (GV) ernannt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Voraussetzung für die Mitgliedschaft, Abläufe bei Ein- und Austritt (inkl. Ausschluss und Rekursmöglichkeit) regelt das „3.1.7 Reglement über die Mitgliedschaft im Schweizerischen Floristenverband und in der Sektion“ (s. Anhang 1)

¹ Der Einfachheit wegen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Organisation

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle (dispositiv)
- D) Vertretung im Sektionenrat des SFV
- E) Die Kommissionen
- F) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 5

Generalversammlung

1. Die ordentliche alljährliche GV findet in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Zur GV muss schriftlich 14 Tage vorher, mit Angabe der Traktandenliste, eingeladen werden.
3. Eine ausserordentliche GV ist auf Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Der Vorstand hat einem solchen Begehren bzw. Beschluss innert sechs Wochen zu entsprechen.

Art. 6

Zuständigkeit der GV

1. Die GV ist zuständig für die Erledigung folgender Geschäfte:
 - Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Berichte der Kommissionen und allfälligen weiteren Vereinen
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und seiner allfälligen weiteren Vereine
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge sowie des Unkostenbeitrages bei Abwesenheit von der GV
 - Festsetzung der Vergütungen an Vorstand und Kommissionen
 - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Wahlen des Präsidenten
der weiteren Vorstandsmitglieder
von Kommissionen
der Revisoren
 - Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über das Gesamtbudget für alle Ressorts
 - Statutenrevision
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Orientierung über Aufnahme, Austritt und/oder Ausschluss von Mitgliedern

2. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Art. 7

Anträge

1. Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung dem Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden.
2. An der GV können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese bedürfen zur Zulassung das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8

Zutritt und Stimmrecht

1. Stimmrecht haben Aktiv- und Ehrenmitglieder. Berufs- und Passivmitglieder, die dem Vorstand sowie den Verantwortungsträgern der Berufsbildungs-Kommissionen angehören, haben ebenfalls ein Stimmrecht. Jedes Mitglied darf nur eine Firma bzw. ein Geschäft vertreten und hat nie mehr als eine Stimme.
2. Übrige Berufsmitglieder, Passivmitglieder sowie Partnermitglieder haben Zutritt zu allen Versammlungen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Stellvertretung: durch schriftliche Vollmacht an Familienangehörige, leitende Mitarbeiter, Geschäftspartner oder ausserhalb des Betriebes ein anderes Aktivmitglied. Ein Teilnehmer darf nicht mehr als 1 Vollmacht ausüben.

Art. 9

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag und mit Genehmigung von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Als Vorstands- und Kommissionsmitglieder können Aktivmitglieder und Berufsmitglieder gewählt werden. Es dürfen höchstens drei Berufsmitglieder dem Vorstand angehören (Formel: $\frac{1}{2}$ Anzahl Vorstandsmitglieder + 1). Als Präsident kann ein Aktiv- wie auch ein Berufsmitglied gewählt werden.
3. Die Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, sofern nicht auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, gilt im ersten Wahlgang das Mehr der Anwesenden, im 2. Wahlgang das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Schriftliche Abstimmung

1. Bei Anträgen oder wichtigen Entscheidungen, die nach Beurteilung des Vorstandes keinen Aufschub erleiden und die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung anordnen.
2. Die Antworten der Mitglieder sind dem Vorstand innert einer von ihm festgesetzten Frist zuzustellen.

3. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmungen wird vom Vorstand aufgrund der eingegangenen Antworten ermittelt und den Mitgliedern alsdann bekannt gegeben.
4. Bei schriftlicher Abstimmung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern sich mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen. Ohne diese Mehrheit kommt ein Beschluss der schriftlichen Abstimmung nicht zustande.

Art. 11

Besuch der GV

Aktivmitglieder, welche die GV besuchen oder sich gemäss Art. 2.1.2 des „Mitgliederreglementes“ vertreten lassen, erhalten im Folgejahr eine Gutschrift, deren Höhe durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird und der vom Mitgliederbeitrag in Abzug gebracht wird.

Art. 12

Mitgliederversammlung

Nebst der GV kann je nach Bedürfnis eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben.

B) Der Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, und zwar:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Administration
- d) Finanzen
- e) Bildung
- f) weitere Funktionen

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten gemäss Funktionsbeschrieb.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Amtsantritt nach der Wahl durch die GV. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

3. Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, wenn er dies als nötig erachtet. Auf begründetes Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern ist innert 2 Wochen nach Eingang des Begehrens eine Sitzung einzuberufen.

Art. 14

Zuständigkeit des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b. Der Vollzug der gefassten Beschlüsse

- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Die Vorbereitung der Geschäfte für die GV
- e. Die Erledigung der laufenden Geschäfte

Art. 15

Unterschriften

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder oder zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit dem Vorstandsmitglied Finanzen und/oder Sekretär kollektiv zu zweien rechtsgültig, unter Berücksichtigung der Regelungen in den allfälligen Pflichtenheften.

Art. 16

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident lädt in der Regel 7 Tage vor der Sitzung sämtliche Vorstandsmitglieder ein.

Art. 17

Präsidium und Finanzen

1. Präsident
Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die GV. Er ordnet die Einberufung der Sitzungen an und vertritt den Verein nach innen und aussen.
2. Vizepräsident
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
3. Finanzen
Das Vorstandsmitglied Finanzen und/oder die Geschäftsstelle überwacht die Finanzen des Vereins und besorgt die mündelsicheren Anlagen des Vereinsvermögens. Das Pflichtenheft regelt den ordentlichen Ablauf der Rechnungslegung.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 18

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle ernennen.

D) Vertretung im Sektionenrat des Schweizerischen Floristenverbandes SFV

Art. 19

Zusammensetzung

1. Die Sektionen sind im Sektionsrat durch ihren Präsidenten vertreten.
2. Der Präsident kann im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter ernennen, der jedoch nicht Mitglied des Zentralvorstands sein kann.

Aufgaben

Die Vertreter des Sektionsrates stellen das Bindeglied zwischen dem FSA und dem SFV dar. Als solche erarbeiten sie Anregungen und Anträge an den SFV und behandeln die Geschäfte gemäss Art. 11 der Statuten des SFV.

Sie sind verantwortlich für die korrekte Übermittlung der Belange und Beschlüsse des SFV an den Vorstand und gegebenenfalls an die Sektions-GV.

E) Kommissionen

Art. 20

Kommissionen

1. Für besondere Aufgaben und Arbeiten kann der Vorstand oder die GV Kommissionen bilden, welchen wenigstens 1 Vorstandsmitglied anzugehören hat.
2. Sie haben zuhanden der jeweiligen ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Über wichtige Geschäfte ist der Vorstand zu orientieren.

F) Die Kontrollstelle

Art. 21

Wahlen, Amtsdauer- und Zuständigkeit

Die GV wählt die Kontrollstelle. Sie besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Im Turnus rückt die gewählte Ersatzperson im Wahljahr nach, während der amtsälteste Revisor ausscheidet. Alle drei Jahre wird von der GV eine neue Ersatzperson der Kontrollstelle bestimmt.

Die Amtsdauer eines Revisors beträgt sechs Jahre. Die Ersatzperson vertritt im Verhinderungsfalle den Fehlenden.

Die Kontrollstelle hat die Überprüfung der gesamten Vereinsrechnung vorzunehmen und hierüber der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzen

Art. 22

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Rechnungen
Die Rechnungen sämtlicher Ressorts oder allfälliger weiterer Vereine und Kommissionen des Vereins sind Bestandteile der gesamten Vereinsrechnung und werden durch die Kontrollstelle überprüft.

Art. 23

Einnahmen

Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Kapitalzinserträgen
3. Allfälligen Legaten (Vermächtnisse) und Geschenken
4. Erträgen aus Verträgen, Veranstaltungen, Gebühren für Dienstleistungen des Vereins, etc.

Art. 24

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen GV festgesetzt.

Art. 26

Vergütungen

Vergütungen an die Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden aus den Vereinsfinanzen bestritten und sind integrierter Bestandteil des Jahresbudgets.

Art. 27

Auslagen, Anschaffungen

Der Vorstand verfügt über eine von der GV jährlich festgelegte Ausgabenkompetenz.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 28

Streitigkeiten

1. Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Statuten sowie von Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen Vereinsvorstand und einzelnen Mitgliedern wird unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht übertragen.
2. Kläger und Beklagte ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter, wenn sich diese nicht einigen können,

durch den Präsidenten des Obergerichtes am Wohnort des Präsidenten ernannt. Der Protokollführer wird vom Obmann ernannt.

3. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist am Wohnort des Präsidenten.
4. Das Schiedsverfahren erfolgt in einer vom Obmann zu bestimmenden Form und ist rasch durchzuführen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

Art. 29

Statutenrevision

1. Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich mindestens sechs Wochen vorher einzureichen.
2. Für die Statutenrevision ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 30

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 aller Aktivmitglieder ihre schriftliche Zustimmung dazu geben. Ist ein Antrag auf Auflösung gestellt, so können bis nach dessen Erledigung keine neuen Mitglieder mehr in den Verein aufgenommen werden.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist die Verwaltung eines allfälligen Vermögens dem Schweizerischen Floristenverband zu übertragen. Sollte sich nicht innert 10 Jahren ein gleicher Verein mit dem nämlichen Ziel bilden, so fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Floristenverband zu.

Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die GV vom 06. März 2017 in Boswil genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. März 2014.

FSA
Floristenverein Sektion Aargau

Die Präsidenten



Tamara Emch



Martin Erni